

steht: *'rudique humi'*, HOLSTENIUS druckte: *'relictaque humo'*, und wenn nun die Trierer Hs. in der X-Regel *'rudere. qui eumi'* liest, so ist in dieser Verderbnis *'(h)umi'* noch leicht zu erkennen, und auf das *'eum'* der Ausgabe fällt ein überraschendes Licht.

Für die philologische Kritik dieser Regel-Texte ist, wie man sieht, noch viel, fast möchte ich sagen, alles zu tun, und in der neuen Nonnenregel können schon mittelst der Trierer Hs. eine Anzahl Fehler gebessert werden.¹ Der Schreiber der Kölner Hs. hat falsch gelesen und Worte übersprungen, doch nicht alle Fehler der Ausgabe fallen ihm zur Last.²

Ich möchte von dieser Studie nicht Abschied nehmen, ohne die Hoffnung auszusprechen, daß die obigen Darlegungen SEEBASS zur Überzeugung bringen, daß er mit seiner Entdeckung vom richtigen Wege abgekommen ist, und jedenfalls muß vor seinen letzten Schlüssen um so mehr gewarnt werden, als sich seine sonstigen zahlreichen Untersuchungen über den Gegenstand der wohlverdienten Anerkennung erfreut haben.

¹) S. 465, letzte Zeile *'alie duodecim'*] *'aliae XV, aliae XII'* Trier, mit Coen. I. S. 466, Z. 13 v. u. *'singuli'*] *'signum'* richtig Trier; *'sonum'* Coen. II (227, 27). Z. 12 v. u. *'imitantem'*] *'imitante'* Köln, *'incipientem'* conj. SEEBASS; *'invitantem'* richtig Trier, auch in Coen. II (falsch 227, 28). Ebenda *'properent'* von SEEBASS hinzugefügt, fehlt natürlich in Trier und ist vom Übel. S. 467, Z. 3 *'necessitatem'*] Zus. Trier *'sororum'*. S. 467, Z. 25 *'pro quibus salvator'*] Coen. II. (*'quo'* Köln) u. X, *'pro quos salvator'* Trier in Coen. II; zu lesen ist: *'pro quos s.'* ²) S. 466, Z. 9 v. u. ist nach *'sed'* bei SEEBASS *'tantum'* ausgefallen, das nach Auskunft des Historischen Archivs in Köln in der dortigen Hs. steht.